

**Verordnung des Rektorats, mit der die
Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für das Masterstudium
Management, Economics, and Data Science
an der Universität Klagenfurt (MEDS-VO)
geändert wird**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats folgende Verordnung:

Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Management, Economics, and Data Science an der Universität Klagenfurt (MEDS-VO), Beilage 1 zum Mitteilungsblatt 8. Stück, Nr. 50.1 - 2022/2023, 01.02.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 7 lautet:

„Ein zum Bewerbungszeitpunkt weniger als drei Jahre altes Ergebnis des ETS Graduate Record Examination (GRE) General Tests. Sollte kein Ergebnis des ETS Graduate Record Examination General Tests vorgelegt werden, kann stattdessen ein zum Bewerbungszeitpunkt weniger als drei Jahre altes Ergebnis des GMAC Graduate Management Admission Tests (GMAT) oder ein besonderer Studienerfolg, der insbesondere durch eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) nachgewiesen werden kann, eingereicht werden.“

2. § 8 letzter Satz lautet:

„Zusätzlich wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium sowie, soweit vorhanden, anhand des Ergebnisses des ETS Graduate Record Examination General Tests beziehungsweise des GMAC Graduate Management Admission Tests bewertet.“